

**Satzung**  
**der**  
**Karnevalsgesellschaft Remblinghausen e.V.**

**§1: Name – Sitz**

Der Verein führt den Namen

Karnevalsgesellschaft Remblinghausen e.V.

Er hat seinen Sitz in Meschede-Remblinghausen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meschede eingetragen werden.

**§2: Vereinszweck – Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, in Remblinghausen die karnevalistische Tradition nach heimatlicher, westfälischer Art zu pflegen, zu fördern und zu vermitteln und das alte Brauchtum der westfälischen Fastnacht sauber zu erhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

**§3: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

**§4: Mitglieder**

- a.) Mitglied kann jeder werden der Sinn für Humor hat und dem die Fastnacht eine Herzenssache ist.
- b.) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Jedes neue Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

**§5: Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§6: Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern.
- 2.) Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Einziehung erfolgt zu Beginn eines Geschäftsjahres. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können auf Beschluß der Generalversammlung von der Ausübung des Stimmrechtes ausgeschlossen werden.
- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:
  - a) durch schriftlichen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung muß vor Ablauf desselben beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins vorliegen. Gleichzeitig sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
  - b) Infolge Auflösung,
  - c) durch Ausschluß, der vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden kann.

Ausschlußgründe sind:

1. Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
2. durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums und des Vereins schädigendes Verhalten.
3. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorangegangener zweimaliger Mahnung und wenn der Beitrag für zwei Jahre nicht gezahlt worden ist.
  - d) Gegen den Ausschluß durch den Vorstand besteht das Recht des schriftlichen Einspruchs innerhalb von 8 Wochen an den Vorstand, dessen Entscheidung dann endgültig ist.

## **§7: Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Elferrat und Tanzgarden.

## **§8: Der geschäftsführende Vorstand**

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) 1. Kassierer
  - d) 2. Kassierer
  - e) 1. Geschäftsführer
  - f) 2. Geschäftsführer

Zum erweiterten Vorstand gehören:  
drei Beisitzer  
und der amtierende Prinz

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich sowohl vom 1. als auch vom 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

2.) Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für drei Jahre, die Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3.) Da alle Vorstandsmitglieder im Gründungsjahr zur Wahl anstehen, wird hier wie folgt verfahren:

Der 1. Vorsitzende,  
der 1. Kassierer und  
der 2. Geschäftsführer

werden für 3 Jahre,

der 2. Vorsitzende,  
der 1. Geschäftsführer und  
der 2. Kassierer

für nur 2 Jahre gewählt.

Danach wird wieder nach §8, Ziffer 2 verfahren.

4.) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Werden mehrere Mitglieder zur Übernahme desselben Vorstandspostens vorgeschlagen, so muß eine geheime Wahl erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

5.) Jedes Vorstandsmitglied übernimmt folgende Verpflichtungen:

- a) sich jederzeit für die Belange des Vereins einzusetzen und nicht zu tun, was gegen diese Interessen verstößt,
- b) den Humor und die Freude am Leben aller Bürger zu fördern,
- c) die Freundschaft zu unseren benachbarten Karnevalsgesellschaften zu pflegen,
- d) bei allen Veranstaltungen sich dafür einzusetzen, dass Anstand und Sitte gewahrt bleiben,
- e) Beachtung und Einhaltung der Satzung,
- f) Planung und Gestaltung der karnevalistischen Lebens in Remblinghausen.

6.) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, über alle Ein- und Ausgaben hat er Buch zu führen. Die Kasse wird jährlich zur Generalversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft. Über die Kassenverhältnisse ist in der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

7.) Der Geschäftsführer hat über alle Versammlungen, insbesondere über die gefassten Vereinsbeschlüsse eine Niederschrift anzufertigen. Ihm obliegen darüber hinaus die anfallenden schriftlichen Arbeiten.

8.) Die Auswahl und Ernennung des Prinzen erfolgt gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Alle zwei sind zur absoluten Geheimhaltung verpflichtet.

9.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

10.) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

#### **§9: Elferrat**

- 1.) Der Elferrat ist das Aushängeschild des Vereins. Er hat sich stets sauber und korrekt zu verhalten. Die Elferratsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt. Elferratsmitglieder verpflichten sich bei ihrer Wahl mindestens zu einer 3-jährigen Mitarbeit.
- 2.) Jedes Elferratsmitglied kann mit einer besonderen Aufgabe betraut werden (bestimmte Ausschüsse usw.)

#### **§10: Tanzgarden**

- 1.) Die Tanzgarden sind ein wichtiger Bestandteil des Vereins.
- 2.) Sie verpflichten sich, die tanzsportlichen Hochleistungen – geprägt von Bewegungsabläufen, die der Körperertüchtigung dienen – zu pflegen und zu fördern.

#### **§11: Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn eine Einberufung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Der Vorstand ist im Rahmen seiner Geschäftsführung beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§12: Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Sie soll in der Regel im 1. Halbjahr stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß per Aushang im Dorfkasten in Remblinghausen, Wulsterner Straße Dorfmittelpunkt, durch den 1. Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.  
Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- c) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens 2 Wochen und höchstens 4 Wochen liegen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§13: Ausschüsse**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

### **§14: Allgemeines**

Grundsätzlich erhält kein Mitglied des Vereins für seine Mitarbeit und Mitwirkung bei Veranstaltungen eine finanzielle Vergütung. Alle Arbeiten in dem Verein sind ehrenamtlich. Über spezielle Einzelfälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Alle Mitglieder haben die Pflicht, das ihnen übergebene Eigentum des Vereins (Uniformen, Röcke, Ausstattungen, usw.) sorgfältig zu pflegen und bei ihrem Austritt in ordnungsgemäßen und sauberem Zustand – ohne Aufforderung – abzugeben.

### **§15: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Meschede, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Remblinghausen zu verwenden hat.

Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister dem Amtsgericht Meschede anzumelden.

### **§16: Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 23. Mai 1989 beschlossen.

Remblinghausen, den 28. April 2017

(Der Verein hat die Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2017 beschlossen)